

Von Regierungs-Form des Teutschen R. 63

- herkommen sich versammeln, und abthun alle zur Reichs-Wohlfahrt abzielende Affairen.
- 3 Der Churfürsten-Tag ist, da die Churfürsten allein aus eigener Bewegniß, und ohne Vorwissen und Einwilligung des Kayserß, zusammen kommen, und über des Reichs oder der Churfürsten Interesse deliberiren.
- 4 Der Fürsten-Tag ist eine Versammlung aller oder vieler, so wohl der geistl. oder der weltl. allein, oder auch beyder Fürsten zugleich, welche an einem gewissen Orte ohne des Kayserß und der Churfürsten Wissen und Einwilligung, entweder des Reichs oder des Churfürstl. Collegium betreffende Affairen nach den Reichs-Grund-Gesetzen abhandeln.
- 5 Der Grafen-Städte- und Ritter-Tag ist leichte zu beschreiben, wenn man nur das vorhergehende auf die Grafen-Städte und Ritter appliciret.

Tabula XXII.

Teutschland

IX Hat auch eine sonderbare Regierungs-Form, welche

a noch vor Carolo M. pur Aristocratisch war, so daß die Fürnehmsten im Volk das Regiment in Händen hatten.

b Zur